

5702.

**Institutsordnung
des Deutschen Instituts für
Europäisches Verwaltungsrecht
an der Deutschen Universität
für Verwaltungswissenschaften Speyer**

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 57 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (DHVG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 2010, 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. 2011 S. 455), hat der Senat am 23. Juli 2012 die folgende Institutsordnung des Deutschen Instituts für Europäisches Verwaltungsrecht (DIEuV) an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DIEuVO) erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1
Rechtsstellung

(1) Das Deutsche Institut für Europäisches Verwaltungsrecht (DIEuV, im Folgenden: Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (im Folgenden: Universität) als des Zentrums der Verwaltungswissenschaften.

(2) Das Institut wird zunächst dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatslehre und Rechtsvergleichung, dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere deutsches und europäisches Verwaltungsrecht und dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Europa- und Völkerrecht, dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht (Gründungslehrstühle), gemeinschaftlich zugeordnet. Eine Zuordnung zu weiteren Lehrstühlen der Universität richtet sich nach § 3 Abs. 2.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben (§ 2) gestattet die Universität den ordentlichen Mitgliedern des Instituts (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2), dem Institut die ihnen zugeteilten Personal- und Sachmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, sofern hierdurch ihre sonstigen Verpflichtungen als Lehrstuhlinhaber nicht beeinträchtigt werden.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Institut verfolgt das Ziel, durch wissenschaftliche Forschung und Lehre zur Entwicklung des Europäischen Verwaltungsrechts und der Europäischen Rechtswissenschaft beizutragen. Dieses Ziel und die Förderung der Europäischen Rechtswissenschaft allgemein werden durch Forschungsprojekte, Publikationen und Veranstaltungen des Instituts vorangetrieben.

(2) Die Mitglieder des Instituts wirken an europaweiten Experten-Netzwerkstrukturen mit, die dem wissenschaftlichen Austausch im Bereich des Europäischen Verwaltungsrechts dienen.

(3) Die Mitglieder des Instituts fördern den Austausch mit den Bediensteten der Europäischen Institutionen und der nationalen Verwaltungen, insbesondere den Trägern der Universität, namentlich im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Foren.

§ 3
Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Instituts sind zunächst die Universitätsprofessorinnen und

Universitätsprofessoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung Inhaberin oder Inhaber der Gründungslehrstühle (§ 1 Abs. 2) sind.

(2) Auf Antrag einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Lehrstuhls an der Universität kann der Senat durch Beschluss diese oder diesen zum ordentlichen Mitglied des Instituts ernennen, soweit aufgrund ihrer oder seiner Forschungstätigkeit oder Forschungsinteressen zu erwarten ist, dass sie oder er zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts (§ 2) beitragen kann. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Instituts den Antrag unterstützt.

(3) Das Direktorium (§ 4) kann durch einstimmigen Beschluss Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, entpflichtete und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität oder andere Wissenschaftler zu assoziierten Mitgliedern am Institut berufen, soweit aufgrund ihrer oder seiner Forschungstätigkeit oder Forschungsinteressen zu erwarten ist, dass sie oder er zu den Aufgaben des Instituts beitragen kann. Die assoziierte Mitgliedschaft berechtigt dazu, als Mitglied und im Namen des Instituts an seinen Aufgaben mitzuwirken.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder durch Beschluss des Senats. Die ordentliche Mitgliedschaft endet auch mit Ende der haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit des Mitglieds an der Universität. Die assoziierte Mitgliedschaft von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und von Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität endet auch mit ihrer Berechtigung, diesen Titel zu führen.

§ 4
Direktorium

(1) Dem Institut steht geschäftsführend ein Direktorium vor, das zunächst aus den in § 3 Abs. 1 genannten ordentlichen Mitgliedern besteht.

(2) Im Fall einer Neubesetzung der Gründungslehrstühle oder bei Aufnahme von weiteren ordentlichen Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 wird das Direktorium spätestens binnen eines Jahres durch den Senat im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des Instituts neu bestellt.

(3) Das Direktorium ist mindestens einmal jährlich zu einer Direktoriumssitzung einzu-berufen. Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Direktoriumssitzung wird vorbehaltlich des Absatzes 6 von den Direktorinnen und Direktoren gemeinschaftlich bestimmt.

(4) Die Direktorinnen und Direktoren üben die Geschäftsführung grundsätzlich gemeinschaftlich aus und beschließen einstimmig. Per Beschluss des Direktoriums kann mit Zustimmung des Senats die Geschäftsführung auf einen der Direktorinnen oder Direktoren als geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführenden Direktor für die Amtszeit von je zwei Jahren allein übertragen werden. In diesem Fall sind die weiteren Direktorinnen und Direktoren gleichberechtigte stellvertretende geschäftsführende Direktoren.

(5) Das Direktorium bleibt auch im Fall des Absatzes 4 Satz 2 für die grundsätzlichen

Entscheidungen in Bezug auf das Institut zuständig. Insbesondere bleibt es zuständig für:

1. Genehmigung, Organisation und Durchführung der gemeinschaftlichen Forschungsvorhaben im Rahmen der Aufgaben des Instituts (§ 2),
2. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen und Weiterbildungsangebote des Instituts,
3. die - gegebenenfalls gemeinsame - Mitwirkung in internationalen Experten-Netzwerken,
4. Grundsatzentscheidungen über die Publikationen des Instituts,
5. Erstellung von Nutzungsordnungen für Instituteinrichtungen.

(6) Wurde von der Befugnis des Absatzes 4 Satz 2 Gebrauch gemacht, besorgt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor die laufenden Angelegenheiten des Instituts, beruft die Direktoriumssitzungen ein und bereitet diese vor. Die Ladung zu den Direktoriumssitzungen und die Sitzungsleitung obliegt der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor; die Ladung zur Direktoriumssitzung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Nennung der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich oder auf andere geeignete Weise zu erfolgen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist dem Direktorium auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(8) Das Direktorium bzw. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das Institut nach innen und außen. Die Vertretung wird durch die Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors der Universität, insbesondere in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, beschränkt.

§ 5
Beirat

(1) Der Senat kann zur Unterstützung und Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts auf Vorschlag des Direktoriums einen Beirat bestellen.

(2) Der Beirat besteht aus Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind und auf dem Gebiet der Forschung des Instituts besonders ausgewiesen sind.

§ 6
Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Direktoriums oder zwischen dem Direktorium und solchen ordentlichen Mitgliedern des Instituts, die nicht zugleich Mitglieder des Direktoriums sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2), entscheidet auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors der Senat, sofern auf andere Weise keine Einigung erzielt werden kann.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch den Rektor im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Speyer, den 28. September 2012

Der Rektor
der Deutschen Universität
für Verwaltungswissenschaften
Speyer
Universitätsprofessor
Dr. Joachim Wieland